

DIENSTUNFALL-VERHANDLUNG
gemäß § 51 Absatz 3 Bremisches Beamtenversorgungsgesetz (BremBeamtVG)

Feststellungen des Dienstvorgesetzten zu der Unfallanzeige vom

Name, Vorname

1. Welche Dienstzeit war am Unfalltag festgelegt?
(bei Gleitzeit: Rahmen- und Kernarbeitszeit angeben)

2. Wann wurde der Unfall dem Dienstvorgesetzten erstmals bekannt?

3. Welche dienstplanmäßigen und weisungsgebundenen übertragene Dienstaufgaben erledigte der Beamte/die Beamtin zum Unfallzeitpunkt?

4. Befand sich der/die Verletzte im Zeitpunkt des Unfalles „im Dienst“ oder auf dem „direkten Dienstweg“ (vgl. § 34 Abs. 1 und 2 BremBeamtVG)

Nein Ja und zwar

5. Hat der/die Verletzte den Unfall vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt?

Nein Ja

Begründung:

6. Können gegen einen Dritten aus Anlass des Unfalls Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden? (vgl. § 52 Bremisches Beamtengesetz)

Nein Ja gegen (Name, Anschrift etc.)

Diese/r ist haftpflichtversichert bei:

Name der Versicherung

Anschrift

Versicherungs- bzw. Schadensnummer

7. Sind bei dem Unfall Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände beschädigt oder zerstört worden?

Nein Ja

Soweit der Schaden nicht auf andere Weise (z. B. Versicherung, Schadensersatz gegen Dritte) ersetzt werden kann ist dieser **gesondert zu beantragen**. (vgl. § 36 BremBeamtVG)

Dieses Untersuchungsergebnis wurde dem Beamten/der Beamtin/dem Richter/der Richterin bekannt gegeben.

Ort, Datum

Unterschrift des Dienstvorgesetzten